

Friedhofsordnung

der Stadtgemeinde Leoben

laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022

Gemäß § 36 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 über die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010), LGBl 2010/78, wird die Friedhofsordnung erlassen wie folgt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Eigentum der Stadtgemeinde Leoben stehenden und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a. Zentralfriedhof Leoben an der Adresse Scheiterbodenstraße 1, KG Mühlthal, EZ 147 GstNr 192/2, 192/5, .148
- b. Friedhof Donawitz an der Adresse Kerpelystraße 31, KG Donawitz, EZ 125, GstNr 71/2, .184, .254.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller verstorbenen Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben ihren ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Benützungsrecht erworben haben, unbeschadet dessen, welchem Glaubensbekenntnis sie angehört haben. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadtgemeinde Leoben. Für die Friedhöfe und die auf ihnen erfolgenden Bestattungen und allen sonstigen sanitätspolizeilichen Belangen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl 2010/78.

II. Grabstellen, Benützungsrecht, Benützungsgebühren, Instandsetzungs- und Instandhaltungspflicht, Gestaltungsvorschriften

§ 4 Grabstellen

- (1) Die Grabstellen befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Leoben und können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.

- (2) An Reihengräbern, am Urnenhain und Aschestreufeld wird kein Benützungsrecht erworben. Für die genannten Bestattungsarten wird eine Einmalgebühr gemäß § 12 vorgeschrieben.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Stadtgemeinde Leoben oder von ihr Beauftragte.

§ 5 Bestattung von Leichen

- (1) Die Friedhöfe der Stadtgemeinde Leoben verfügen über folgende Grabarten zur Bestattung von Leichen:
 - a. Reihengrab, das ist ein Erdgrab, das fortlaufend belegt wird und der Bestattung von jeweils nur einer Leiche dient. Das Ausmaß eines Reihengrabes hat eine Breite von 1,25 m und Länge von 2,50 m.
 - b. Familiengrab, das ist ein Erdgrab, in das bis zu zwei Leichen beigesetzt werden dürfen. Ein Familiengrab ist 1,25 m breit und 2,50 m lang.
 - c. Mehrstelliges Familiengrab, das ist ein Erdgrab, in das bis zu vier Leichen beigesetzt werden dürfen. Es weist eine Breite von 2,50 m und Länge von 2,50 m auf.
 - d. Gruft, das ist eine ausgebaute Grabstätte, in die bis zu acht Leichen beigesetzt werden dürfen. Das jeweilige Flächenausmaß einer Gruft divergiert, wobei ihre Längen- und Breitenmaße in etwa zwischen 2,50 m und 3,00 m liegen.
- (2) Erdbestattungen finden in einer Tiefe bis etwa 2,00 m statt.
- (3) Eine Erdbestattung mit offenem Sarg ist nur in dafür vorgesehenen Grabfeldern unter Einhaltung aller notwendigen hygienischen Voraussetzungen, wie etwa der Abnahme des Sargdeckels erst an der Grabstätte und der Verwendung von Leichenhülltüchern zulässig.
- (4) Bestattungen in Grüften erfolgen ausschließlich mit Metallsärgen, mit Metall ausgelegten Holzsärgen oder Holzsärgen mit dichtschießenden Metallsärgen als Übersärge.

§ 6 Bestattung von Leichenaschen

- (1) Die Friedhöfe der Stadtgemeinde Leoben verfügen über folgende Grabarten zur Bestattung von Leichenaschen:
 - a. Urnengrab, das ist eine Grabstelle, in welcher Urnen in einen dafür vorgesehenen Schacht beigesetzt werden können.
 - b. Urnenstele, das ist eine Säule, in der eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können.
 - c. Urnenwandnische, das ist eine in Wänden befindliche Grabstelle, in welche Urnen beigesetzt werden können.
 - d. Urnenhain, das ist ein gemeinschaftlicher Friedhofsbereich in welchem ausschließlich biologisch abbaubare Urnen anonym beigesetzt werden können.
 - e. Urnensammelgruft, das ist eine ausgebaute Grabstätte in welche Urnen beigesetzt werden können.
 - f. Aschestreufeld, das ist ein gemeinschaftlicher Friedhofsbereich auf dem eine oberirdische Bestattung der Asche ohne Urne möglich ist.
 - g. Grabstelle am Familienbaum, das ist eine Grabstelle im Wurzelbereich eines Baumes, in welche bis zu vier biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden können. An einem Familienbaum können bis zu vier Grabstellen vorgesehen werden.
 - h. Grabstelle am Gemeinschaftsbaum, das ist eine Grabstelle im Wurzelbereich eines Baumes, in welche biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden können.

- (2) Urnen können auch in einem Familiengrab beigesetzt werden, wenn für dieses ein Grabbenützungsrecht besteht oder erworben wird. Die beizusetzenden Urnen haben aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen. Die Errichtung von Schächten, welcher Art auch immer, ist nicht zulässig.
- (3) Die Bestattung am Aschestreufeld ist nur während Zeiten ohne Bodenfrost und Schneedecke möglich und muss unter Einhaltung aller notwendigen hygienischen Voraussetzungen durch einen befugten Bestattungsunternehmer durchgeführt werden.
- (4) Die Bestattung biologisch abbaubarer Urnen in die Erde hat mindestens in einer Tiefe mit 60 cm Überdeckung zu erfolgen. Enterdungen von biologisch abbaubaren Urnen sind nicht möglich.

§ 7 Benützungsrecht

- (1) Grabbenützungsrechte werden auf Antrag gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren durch die Friedhofsverwaltung eingeräumt.
- (2) Über den Erwerb des Benützungsrechts erhält der Berechtigte eine Bescheinigung, in der die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe und Art der Gebühren und die Dauer des Benützungsrechts angeführt sind.
- (3) Das Benützungsrecht an den unter §§ 5 und 6 genannten Grabstellen, an denen ein Benützungsrecht eingeräumt wird, ist unteilbar und kann rechtsgeschäftlich nur durch eine einzige Person erworben und ausgeübt werden. Die gewerbliche Nutzung von Grabstellen ist nicht gestattet.

§ 8 Übertragung des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht ist grundsätzlich unveräußerlich. Es kann jedoch nach schriftlichem Antrag des Berechtigten an die Friedhofsverwaltung und folglich deren Zustimmung auf einen neuen Berechtigten unentgeltlich übertragen werden. Der neue Berechtigte muss schriftlich erklären mit denselben Rechten und Pflichten in das Rechtsverhältnis einzutreten wie sein Rechtsvorgänger.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Die Rechtsnachfolge ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Dies hat in schriftlicher Form unter Beilage eines Nachweises über die Rechtsnachfolge zu erfolgen.
- (3) Sind mehrere Erben vorhanden, haben diese der Friedhofsverwaltung eine Person zu nennen, auf die das Benützungsrecht übertragen werden soll. Kommt keine Einigung zu Stande, erfolgt die Übertragung des Benützungsrechtes in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a. volljährige Kinder,
 - b. Ehepartner bzw. eingetragener Partner,
 - c. volljährige Enkelkinder,
 - d. Geschwister,
 - e. Eltern,
 - f. dem Grade nach nächsten volljährigen Verwandten.Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so ist die ältere Person der jüngeren vorzuziehen.

§ 9

Dauer des Benützensrechtes

- (1) Bei Erstvergabe wird das Benützensrecht an Familiengräbern, mehrstelligen Familiengräbern, Urnengräbern, Urnenstelen, Urnenwandnischen, Grabstellen in der Urnensammelgruft, sowie Grabstellen an Familienbäumen und Gemeinschaftsbäumen für die Dauer von 10 Jahren und für Grüfte für die Dauer von 30 Jahren erworben.
- (2) Dauert zur Zeit der Bestattung einer Leiche bzw. Bestattung einer Urne das Benützensrecht für die Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist die Benützungsdauer ab dem Zeitpunkt der Bestattung neu auf 10 Jahre festzusetzen. Allenfalls entrichtete Grabbenützensgebühren für das Benützensrecht an der bisherigen Grabstelle werden anteilmäßig angerechnet. Gleiches gilt für Grüfte mit einer Grabbenützungsdauer von 30 Jahren.
- (3) Vom Ablauf des Grabbenützensrechtes und der Möglichkeit der Erneuerung des Grabbenützensrechtes erfolgt eine Verständigung des Benützensberechtigten:
 - a. durch schriftliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung drei Monate vor Ende des Benützensrechtes oder
 - b. wenn der Wohnsitz des Benützensberechtigten unbekannt ist, durch die Mitteilung in Form einer amtlichen Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben sowie eines Anschlagens am Friedhofseingang für die Dauer von zwei Monaten.

§ 10

Erneuerung des Benützensrechtes

- (1) Wird die Grabbenützensgebühr bis zum Tag des Ablaufes des Benützensrechtes (Fälligkeitszeitpunkt) entrichtet, so erneuert sich das Benützensrecht an Familiengräbern, mehrstelligen Familiengräbern, Urnengräbern, Urnenstelen, Urnenwandnischen, Grabstellen in der Urnensammelgruft, sowie Grabstellen an Familienbäumen und Gemeinschaftsbäumen wahlweise auf die Dauer von weiteren drei, fünf, zehn, zwanzig oder dreißig Jahren und für Grüfte auf die Dauer von weiteren 30 Jahren.
- (2) Eine Erneuerung der Benützensrechte findet nicht statt, wenn
 - a. der Friedhof aufgelassen wird,
 - b. der Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist,
 - c. der Gemeinderat wegen der begrenzten Belegungsmöglichkeit der Friedhöfe der Stadtgemeinde Leoben generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützensrechtes zuzulassen und dieser Beschluss kundgemacht worden ist.
 - d. die Friedhofsverwaltung aus sachlichen Gründen eine Erneuerung ablehnt.

§ 11

Erlöschen des Benützensrechtes

- (1) Insofern keine Erneuerung des Benützensrechtes iSd § 10 vorgenommen wurde, erlischt das Benützensrecht nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die vorgesehene Gebühr entrichtet wurde, ohne dass es einer gesonderten Erklärung der Friedhofsverwaltung bzw. des bisherigen Benützensberechtigten bedarf.
- (2) Das Benützensrecht erlischt weiters durch schriftlichen Verzicht des Benützensberechtigten auf das Benützensrecht. Verzicht bedeutet, dass der Benützensberechtigte ausdrücklich, schriftlich erklärt das Benützensrecht auf eine dritte Person übertragen zu wollen. Wird das Benützensrecht von keiner Person übernommen oder fehlt es an einer Zustimmung der vom Benützensberechtigten bestimmten Person,

kommt es zum Erlöschen des Benützungszes. Die Abräumverpflichtung gemäß § 11 Abs 4 gilt sinngemäß.

- (3) Daneben erlischt das Benützungszes, wenn die Grabstelle nicht in ordentlichem Zustand erhalten wird und vom Benützungszesberechtigten nach schriftlicher Mitteilung sowie Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Beanstandung nicht in Ordnung gebracht wurde. Die Abräumverpflichtung gemäß § 11 Abs 4 und § 9 Abs 3 lit b gelten sinngemäß.
- (4) Mit der schriftlichen Mitteilung über das Ablaufen des Benützungszes gemäß § 9 Abs 3 wird der Grabbenützungszesberechtigte aufgefordert vorhandene Grabeinrichtungen auf seine Kosten und Gefahr bis zum Tag des Ablaufs des Benützungszes zu entfernen. Im Falle von Erdgräbern betrifft dies Grabdenkmal, Einfassungen, Fundamente, Platten, Gehölze, Dekor und dergleichen. Im Falle von Urnengräbern betrifft dies das Grabdenkmal. Im Falle von Urnenstelen betrifft dies das Grabdenkmal. Im Falle von Grüften betrifft dies Grabdenkmal, Dekor und dergleichen.
- (5) Erfolgte nach Ablauf des Benützungszes keine Abräumung der Grabstelle, wird von der Friedhofsverwaltung die vollständige Abtragung und Entsorgung der betroffenen Grabeinrichtungen auf Kosten des Benützungszesberechtigten veranlasst. Der Grabbenützungszesberechtigte hat in diesem Zusammenhang alle entstandenen Kosten zu tragen.
- (6) Erlischt das Benützungszes vor Ablauf der bedungenen Zeit, entsteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

§ 12

Grabbenützungszesgebühren

Die Grabbenützungszesgebühren sind in Beilage ./A angeführt. Ergänzend dazu gelten folgende Bestimmungen:

- a. Bei Verlängerung des Benützungszes an der „Grabstelle Urnenwandnische“ gemäß § 12 Abs 3 lit b um 10, 20 oder 30 Jahre hat der Benützungszesberechtigte lediglich 70 % der 10-, 20- oder 30-Jahresgebühr zu entrichten.
- b. Bei Verlängerung des Benützungszes an der „Grabstelle am Gemeinschafts- oder Familienbaum (Baumbestattung)“ gemäß § 12 Abs 3 lit f um 10, 20 oder 30 Jahre hat der Benützungszesberechtigte lediglich 70 % der 10-, 20- oder 30-Jahresgebühr zu entrichten.

§ 13

Instandsetzung- und Instandhaltungspflicht

- (1) Die Grabanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Anwendung der geltenden ÖNORMEN zu errichten.
- (2) Grabanlagen bedürfen, je nach Größe und Ausführung, eines verkehrszes- und standsicheren Fundamentes, welches nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und nach dem Stand der Technik auszuführen ist, sodass ein Umstürzen und Setzungen jeglicher Art infolge einer Graböffnung eines benachbarten Grabes oder sonstiger Einwirkungen verhindert wird.
- (3) Für die Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstelle ist der Benützungszesberechtigte allein verantwortlich.
- (4) Die Grabanlage (Grabdenkmal, Einfassungen, Fundamente, Gruft, etc.) ist von einem befugten Gewerbebetrieb zu errichten.

- (5) Grabanlagen, die die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Friedhofsverwaltung oder von einem von ihr beauftragten Dritten auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten gesichert werden.
- (6) Für die Errichtung von Gräften bzw. der Ausmauerung von Gräften ist bei der städtischen Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Bauplänen und allfällig notwendigen Unterlagen einer befugten Firma um gesonderte Zustimmung einzukommen.

§14

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstelle ist binnen zwölf Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt ist. Für die Gestaltung der Grabstelle ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich.
- (2) Die Grabanlage hat einer würdigen künstlerischen Gestaltung zu entsprechen. Sie darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen noch das Benützungsrecht anderer oder die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- (3) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabeinrichtungen und Grabgegenstände, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen, berechtigtes Ärgernis hervorrufen, gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen, sowie solche die das Benützungsrecht anderer beeinträchtigen auf Kosten und Gefahr des Grabbenützungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, abtragen und entfernen zu lassen.
- (4) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten werden und die andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen der Friedhöfe oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen. Anpflanzungen die den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechen, insbesondere solche die höher als 1,50 m sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten entfernt.
- (5) Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Floristik sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (7) Grabzeichen, Grabdenkmäler und Urnenstelen dürfen nicht höher als 150 cm und nicht breiter als 125 cm sein. Gedenkzeichen für Urnengräber dürfen maximal 100 cm hoch und maximal 70 cm breit sein. Im Rahmen der angegebenen Höchstmaße können Höhe und Breite der Gedenkzeichen verändert werden. Abweichungen von diesen Ausmaßen werden nur für bestimmte Grabanlagen mit entsprechend großen Flächen oder für im Friedhofsplan besonders bezeichnete Gräberfelder zugelassen. Das Anbringen von Grabdenkmälern oder Ähnlichem an die Friedhofsumfassungsmauern darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (8) Die Gestaltung der Bereiche „Reihengrab“, „Urnenwandnische“, „Urnenhain“, „Familienbaum“, „Gemeinschaftsbaum“ und „Aschestreifeld“ obliegt einzig und allein der Friedhofsverwaltung.

III. Ordnungsvorschriften

§ 15

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der von der Friedhofverwaltung kundgemachten Öffnungszeiten betreten werden und zwar in den Monaten
Jänner, Februar, November und Dezember von 8.00 bis 17.00 Uhr,
März und Oktober von 7.00 bis 18.00 Uhr und
April bis September von 7.00 bis 20.00 Uhr
- (2) Die Friedhofverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder ergänzende Öffnungszeiten festlegen.
- (3) Bestattungen finden ausschließlich an Werktagen, Montag bis Freitag, von 8:00 bis 17:00 Uhr statt.

§ 16

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Auf den Friedhöfen haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofverwaltung, deren Organen und Beauftragten ist jederzeit Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf den Friedhöfen ist auf strenge Mülltrennung zu achten. Den Anweisungen auf den diesbezüglichen Hinweisschildern an den Müllablagerungsstätten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a. Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - b. Einfriedungen und Hecken oder fremde Grabstellen zu übersteigen oder zu betreten;
 - c. Wege mit Fahrzeugen welcher Art immer zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen und Rollstühle. Für Schäden, welcher Art immer, durch die Benützung von Fahrzeugen haftet ausschließlich der Fahrzeughalter. Auf Zufahrtsstraßen am Friedhofsgelände gilt die StVO, wobei eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden darf;
 - d. Abfälle oder Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - e. Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren;
 - f. Dienstleistungen und Waren welcher Art immer anzubieten;
 - g. zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten zu betreiben;
 - h. Tiere (insbesondere Vögel, Katzen, etc.) zu füttern;
 - i. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

§ 17

Gewerbetreibende

- (1) Bestattungen dürfen nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nur von konzessionierten Bestattern durchgeführt werden.
- (2) Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen die Genehmigung der Friedhofverwaltung, haben die Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung einzuhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals unbedingt Folge zu leisten.

- (3) Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. an Gräbern verursachten Schäden welcher Art immer. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern und entsorgen.
- (4) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 18 Haftung

- (1) Der Grabbenützungsberechtigte haftet für die Verkehrs- und Standsicherheit der auf dessen Grab befindlichen Grabanlage. Die wiederkehrende Überprüfung der Kippsicherheit der Grabanlage obliegt dem Grabbenützungsberechtigten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt weder für die Überwachung noch die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder den Zustand von Grabanlagen udgl. eine Haftung oder Gewähr welcher Art immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden welcher Art immer an auf den Friedhof mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die am Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihr zurechenbarer Personen entstanden sind.

§ 19 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem § 101c Abs 1 Stmk GemO, LGBl 1967/115, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe mit bis zu € 1.500,00 bestraft.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsordnungen der Stadtgemeinde Leoben außer Kraft.

Beilagen:

Beilage ./A: Tabelle Grabbenützungsgebühren

§ 12 Grabbenutzungsgebühren

Grabstellen	30 Jahre	20 Jahre	10 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	Einmalgebühr
(1) Erdgräber						
a) Reihengrab						230,00 €
b) Familiengrab						
Familiengrab einfach	1.350,00 €	900,00 €	450,00 €	225,00 €	135,00 €	
Familiengrab mehrfach	2.700,00 €	1.800,00 €	900,00 €	450,00 €	270,00 €	
(2) Grüfte						
a) Gruft (2 Särge)	1.400,00 €					
b) Doppelgruft (8 Särge)	5.500,00 €					
(3) Bestattung von Leichenaschen						
a) Urnengrab						
Gruppe A: Liegende Platte (2 Urnen)	420,00 €	280,00 €	140,00 €	70,00 €	42,00 €	
Gruppe B: Stehender Grabstein (4 Urnen)	690,00 €	460,00 €	230,00 €	115,00 €	69,00 €	
Gruppe C: Stehender Grabstein (8 Urnen)	1.350,00 €	900,00 €	450,00 €	225,00 €	135,00 €	
Gruppe D: Urnenstelen	690,00 €	460,00 €	230,00 €	115,00 €	69,00 €	
b) Urnenwandnische						
Urnenwandnische	2.910,00 €	1.940,00 €	970,00 €	485,00 €	291,00 €	
c) Bestattung am Urnenhain						
						200,00 €
d) Urnensammelgruft (je Urne)						
			200,00 €	100,00 €	60,00 €	
e) Bestattung am Aschestreufeld						
						200,00 €
f) Baumbestattung						
Grabstelle am Familienbaum (4 Urnen)	2.910,00 €	1.940,00 €	970,00 €	485,00 €	291,00 €	
Grabstelle am Gemeinschaftsbaum (1 Urne)	1.200,00 €	800,00 €	400,00 €	200,00 €	120,00 €	
g) Urnenbestattung am Familiengrab						
zusätzliche Gebühr je Urne am Familiengrab	204,00 €	136,00 €	68,00 €	34,00 €	20,40 €	
(4) Entsorgungstarif						
a) für Kränze - je Beerdigung bzw. Verabschiedung						40,00 €